

Erklärung zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. und die BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V. (im Folgenden ‚Verbände‘ genannt), begrüßen die Ratifikation der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden UN-Konvention genannt) durch die Bundesregierung und erkennen ihre epochale Bedeutung für die Stellung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilnahme und Teilhabe in der Gesellschaft uneingeschränkt an (Teil 1).

Die Grundlage aller UN-Konventionen, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, findet sich wieder im Dreiklang der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: *(assistierte) Autonomie, Barrierefreiheit und Inklusion*. Die Menschenrechte, die die drei großen Ideale der Französischen Revolution beinhalten, gelten per Definition für alle Menschen. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, Menschen mit Behinderungen durch Entwicklungsbegleitung und Entwicklungsförderung in der Kindheit und Jugendzeit, im Leben und Arbeiten als Erwachsene sowie in der Begleitung des Lebensabends assistierend zur Seite zu stehen, damit sie ihre Menschenrechte wahrnehmen können.

Die beiden Verbände weisen darauf hin, dass die Verwirklichung der UN-Konvention selbstverständlich auch uneingeschränkt für Menschen mit einer ‚geistigen Behinderung‘ gilt, dass für diese aber unter Umständen besondere Formen der Hilfe und Assistenz notwendig sein können (Teil 2).

Teil 1

„Wir sehen in jedem Menschen dessen Einzigartigkeit und Entwicklungsfähigkeit, unabhängig von den Erschwernissen oder Behinderungen, die zu seinem Leben gehören.“ Dieses zentrale Motiv aus den Leitgedanken des Verbandes, gewonnen aus der alltäglichen Lebenserfahrung in der Begegnung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, sehen wir bestätigt durch wesentliche Motive aus der Präambel der UN-Konvention (hier kursiv), wie etwa *...die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte... (Präambel a).*

In Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können (Präambel m), „achten wir jeden als gleichwertigen Mitmenschen und sind uns bewusst, dass der, dem wir Hilfe zukommen lassen, auch unsere Entwicklung fördert und unser Leben bereichert (Leitgedanken)“.

Weil das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und (...) Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (Präambel e), „verstehen wir uns als partnerschaftliche Begleiter von Menschen, deren persönlichste Wünsche und Intentionen wir versuchen wahrzunehmen, zu verstehen und in die Förderung ihrer Entwicklung mit einzubeziehen (Leitgedanken)“.

Seit Beginn der anthroposophisch orientierten heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit ist uns die *Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen (Präambel i)* im miteinander Leben, Lernen und Arbeiten wichtig. Nach wie vor ist es uns ein besonderes Anliegen, die *Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen (Präambel j)*.

In der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird (Präambel m), haben sich im städtischen und gerade auch im ländlichen Raum LebensOrte im Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. entwickelt, die sich aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vernetzung mit ihrem jeweiligen örtlichen Umfeld als zukunftsweisende Modelle inklusiver Gemeinwesenarbeit verstehen.

Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (Art.3, d) ist das Leitmotiv für die Gestaltung unserer LebensOrte und Arbeitsangebote, während *die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität (Art.3, h)* das Ziel der Entwicklungsförderung sowie des Unterrichtens in unseren heilpädagogischen Schulen ist.

Wir sind uns bewusst, dass die in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und in unseren Leitgedanken formulierten idealen Ziele noch lange nicht erreicht sein werden. Wir verstehen sie als Auftrag, dem wir im Alltag nicht zuletzt durch eine tiefgreifende Haltungsänderung in der Begegnung mit Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden versuchen.

Teil 2

Zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern (...).

Wir begrüßen die radikale Abkehr von dem in den meisten Rechtsordnungen traditionell vorherrschenden Prinzip, Menschen mit Behinderungen zu entmündigen und ganz oder teilweise für geschäftsunfähig mit der Folge zu erklären, dass ihre eigenen Willenserklärungen ganz oder teilweise als nichtig gelten.

Die UN-Konvention unterscheidet nicht nach Ursache, Art und Schweregrad einer Behinderung. Der Schutz der im Übereinkommen verankerten Menschenrechte gilt für alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen.

Hierzu zählen ausdrücklich auch Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (Art. 1 Abs. 2).

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund kommt Art. 12 UN-Konvention eine zentrale Bedeutung zu.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Nach deutschem Recht (§ 1 BGB) ist jeder Mensch mit Vollendung seiner Geburt rechtsfähig. Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit zu rechtlich relevantem Verhalten. Darunter fallen insbesondere die Geschäftsfähigkeit als Fähigkeit zur eigenständigen Vornahme von Rechtsgeschäften (z.B. Abschluss von Verträgen), die Einwilligungsfähigkeit als Fähigkeit, in ärztliche Heilbehandlungen oder andere medizinische Maßnahmen (z.B. Sterilisation oder Gewebeentnahme zu Forschungszwecken) einzuwilligen und die Deliktfähigkeit als Fähigkeit, sich durch unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig zu machen (§§ 823 ff. BGB). Die in Art. 12 UN-Konvention garantierte rechtliche Handlungsfähigkeit ist Grundvoraussetzung für die persönliche Geltendmachung der im Übereinkommen genannten zentralen Rechte und Freiheiten, z.B. des Rechts auf freie Wahl des Aufenthaltsortes (Art. 18) und der Wohnform (Art. 19) oder des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 21) und einen angemessenen Lebensstandard (Art. 28).

Art. 12 UN-Konvention ersetzt das Modell der gesetzlichen Vertretung, in dem ein Dritter an der Stelle des behinderten Menschen handelt, durch das Modell der rechtlichen Unterstützung/Assistenz, das dem Dritten die Begleitung des behinderten Menschen bei der Ausführung rechtlicher Handlungen zuweist, ohne diesen in der Wahrnehmung seiner Rechte einzuschränken.

Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und die Personen, von denen sie betreut, gefördert und begleitet werden, sind in besonderer Weise von dem Paradigmenwechsel des Art. 12 UN-Konvention und dem daraus resultierenden Spannungsfeld von Freiheit und Schutz betroffen.

So kann z.B. die Situation eintreten, dass eine Person mit geistiger Behinderung aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeit, die Folgen ihrer Handlung zu überblicken, im Rechtsverkehr übervorteilt wird. Deshalb kommt der Gewährung und Finanzierung der notwendigen Assistenz zur Wahrnehmung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ein hoher Stellenwert zu. Dabei beinhaltet Assistenz im Kern die Befähigung zur selbstbestimmten Teilnahme am Rechtsverkehr. Die Assistenz auf diesem sensiblen Feld bedarf der rechtlich wirksamen Sicherung gegen Fehlgebrauch. Im Übrigen muss die Anerkennung der gleichberechtigten Geschäftsfähigkeit aller Menschen dazu führen, das Verbraucherschutzrecht zu stärken und so auszugestalten, dass Übervorteilung hierfür empfänglicher Personen angemessene Gegenmaßnahmen erfährt. Der behutsame Aufbau eines tragfähigen und gegen Missbräuche gesicherten Assistenzsystems wird ausschlaggebend dafür sein, dass die Umsetzung des Paradigmenwechsels gelingt.

Zu Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) ... Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Seit vielen Jahren setzt sich der Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. in Zusammenarbeit der fünf Fachverbände der Behindertenhilfe in Deutschland und als Gesellschafter des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) sowie auf europäischer Ebene gemeinsam mit der BundesElternVereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V. durch die Mitgliedschaft in der ECCE (...) dafür ein, dass fremdnützige Forschung an Menschen mit Behinderungen, die dem Eingriff nicht freiwillig zustimmen können, verhindert wird.

Art. 15 UN-Konvention verstetigt an herausragender Stelle den im deutschen Medizinrecht verorteten und im bioethischen Diskurs etablierten Schutzgedanken, der im Begriff ‚Nichteinwilligungsfähigkeit‘ zum Ausdruck kommt. Vor dem Hintergrund des Art. 15 UN-Konvention ist fremdnützige Forschung weiterhin nur zulässig, wenn der Beweis dafür angetreten wurde, dass die Person, an der ein Eingriff zu Forschungszwecken vorgenommen werden soll, höchstpersönlich auf der Grundlage freier Willensbekundung und nach entsprechender Aufklärung über Art, Bedeutung und Tragweite des konkreten Eingriffs dem entsprechenden Versuch

zugestimmt hat. Während die Nichteinwilligungsfähigkeit bislang aber für eine bestimmte Personengruppe – d.h. ohne Prüfung im Einzelfall – statuiert wurde, wird es nun darum gehen, in der jeweils individuellen konkreten Situation zu prüfen, ob die zu beforschende Person ihre freiwillige Zustimmung zu dem Eingriff erteilen kann oder nicht. Denn vor dem Hintergrund der Anerkennung der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit behinderter Menschen (siehe Artikel 12) kommt es nicht mehr in Betracht, ungeprüft von der ‚Nichteinwilligungsfähigkeit‘ einer Personengruppe auszugehen. Das Spannungsfeld von rechtlicher Handlungsfähigkeit und Schutzbedürfnis besonders vulnerabler Personen wird sorgfältig auszuloten sein.

Zu Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben (Art. 19) (...) und dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben (Art.19, a).

Dazu gehört unseres Erachtens im Sinne der Wahlfreiheit auch das Recht, in besonderen Wohnformen – hierzu zählen mit Blick auf das anthroposophisch fundierte Gemeinschaftskonzept auch die LebensOrte des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. – zu leben, insbesondere wenn der betreffende Mensch hoffen kann, etwa mit seiner geistigen Behinderung in dieser Wohnform am ehesten ein inklusives Leben führen zu können.

Entwicklungen der Lern-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse für Menschen mit Hilfebedarf können nur in einem Raum der Mitmenschlichkeit und der solidarischen Haltung der betroffenen Menschen untereinander und der Gesellschaft gelingen (aus den Leitgedanken der BundesEltern-Vereinigung für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie e.V.).

Aus diesem Grund sehen wir in der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für die Belange behinderter Menschen (Art. 8 UN-Konvention) und der darauf gründenden Gestaltung eines inklusiven Sozialraums außerhalb besonderer Wohnformen vorrangige Zukunftsaufgaben.

Zu Artikel 24: Bildung

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...).*

Basis der schulischen Heilpädagogik auf anthroposophischer Grundlage ist die Waldorfpädagogik. Sie wiederum ist als Teil einer sozialen und politischen Bewegung entstanden, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts die drei Ideale der Französischen Revolution in die Lebensrealität zu tragen versuchte: Freiheit im (kulturellen) Geistesleben, Gleichheit im Rechtsleben und Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben, so differenzierte der Begründer der Waldorfschule, Rudolf Steiner, in seiner *Dreigliederung des sozialen Organismus*. Eine grundlegende Bedeutung für die Verwirklichung dieser Ideale kommt der Schule zu. Wie kann man für das Ziel einer inklusiven Bildung gesellschaftlich werben und es politisch durchsetzen? Wie können die heutigen Schulformen so weiterentwickelt werden, dass das einzelne Kind für sich die geeigneten Mittel und Wege finden kann, um in seiner Lebenswirklichkeit diesen Idealen möglichst nahe zu kommen?

Da wäre zuvorderst die Entwicklungsorientierung. Eine inklusive Unterrichtung von Kindern mit verschiedensten Voraussetzungen ist nur möglich, wenn man sich von einer ausschließlich am Lernziel (z.B. Abitur) orientierten Bildung verabschiedet und eine radikale Umkehr zur Orientierung an der Entwicklung des einzelnen Kindes vornimmt. Lehrerinnen und Lehrer an heilpädagogischen Schulen sind darin ausgesprochen geübt, weil sie häufig Kinder mit extrem unterschiedlichen Voraussetzungen – etwa was die körperliche Leistungsfähigkeit oder das Vorstellungs- und Sprachvermögen angeht – in einer Klasse führen.

Die Freie Waldorfschule, eine der ersten Gesamtschulen überhaupt, hat sich als fruchtbarer Versuch seit jener Zeit des Aufbruchs bis heute vielfältig entwickelt. Gerade in der ersten Zeit verstand sie sich als Schule für alle. Vereinzelt besuchen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch heute als integrierte Schüler oder Schülerinnen Regel-Waldorfklassen. An vielen Waldorfschulen wurden Förderangebote und Kleinklassen eingerichtet, um den speziellen Anforderungen von Kindern außerhalb der im Regelschulbereich vorhandenen Rahmenbedingungen angemessen gerecht werden zu können. Aber auch im Sonderschulbereich, der sich durch die Segregation in den 1970er Jahren in unzählige Spezialformen aufgeteilt hatte, fand an heilpädagogischen Schulen Integration durch Zusammenführung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichem Förderbedarf statt, eine Form, um die damals rechtlich hart gekämpft werden musste. Seit einigen Jahren entstehen integrative Waldorfschulen mit entsprechend kleinen Klassen und einem Team aus Lehrern und Heilpädagogen.

Auch die Kinder in den Regelklassen brauchen zunehmend heilpädagogisches Verständnis und verstärkte Hinwendung zum Einzelnen. Integration eines Kindes mit Hilfebedarf in eine Waldorf-Regelklasse war immer in starkem Maße vom Interesse, Engagement und der Vorbildung des Klassenlehrers oder der -lehrerin und der Bereitschaft des ganzen Kollegiums und der Eltern der anderen Kinder abhängig. Wenn Integration oder künftig gar Inklusion gelingt, ist sie für alle Kinder der Klasse von unschätzbarem Wert, etwa in Bezug auf das Entwickeln von Sozialkompetenz.

Neben der gesellschaftspolitischen Durchsetzung einer *inklusiven Bildung* wird es in den kommenden Jahren darum gehen, Erfahrungen zu sammeln, ob und wie durch die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern das einzelne Kind seine ihm gerecht werdende Bildung erhält. So lange – und zumindest als Übergang – ist ein vielfältiges und durchlässiges Angebot an Unterrichtsformen unverzichtbar für die vielfältigen und individuellen Wege von Kindern mit Behinderungen, die Menschenrechte zu leben.

Zu Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit (...).

Beide Verbände stimmen dem vollumfänglich zu, machen aber darauf aufmerksam, dass neben Integration und Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt für manche Menschen mit einer geistigen Behinderung – insbesondere für Menschen mit schwerer oder mehrfacher Behinderung, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben – auch Angebote der beruflichen Bildung sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote im Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und anderer tagesgestaltender Konzepte gebraucht werden, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben individuell zu ermöglichen.

Anspruch der WfbM, sonstigen Beschäftigungsstätten und Integrationsprojekte des Verbandes für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. ist es, den Arbeitsprozess auf die individuellen Fähigkeiten und Neigungen der behinderten Mitarbeiter abzustimmen und ihnen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie zu einer sinnerfüllten Teilhabe am Arbeitsleben brauchen. Dies kann durch individuelle Arbeitsplatzgestaltung und persönliche Begleitung im Werkprozess gleichermaßen geschehen. Die hergestellten Produkte entsprechen, ungeachtet ihres individuell angepassten Herstellungsprozesses, den fachlichen und qualitativen Ansprüchen des Marktes.

Um die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist die im Bildungsbereich und am Arbeitsplatz individuell erforderliche Unterstützung bereitzustellen. Ferner sind Minderleistungsausgleiche für die Arbeitgeber und ggf. Nachteilsausgleiche für die behinderten Arbeitnehmer zu schaffen, um eine Integration der Menschen mit Behinderungen dauerhaft zu gewährleisten. Schließlich ist die Möglichkeit der Rückkehr bzw. des Übergangs in die Werkstatt für behinderte Menschen bzw. die sonstige Beschäftigungsstätte sicherzustellen.

Menschen mit Behinderungen müssen wählen dürfen, ob sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem behinderungsspezifischen Kontext arbeiten möchten.

Die in § 136 Abs. 2 SGB IX formulierte Einschränkung, dass in Werkstätten für behinderte Menschen nur diejenigen behinderten Menschen beschäftigt werden dürfen, die wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können, ist vor dem Hintergrund des Art. 27 UN-Konvention zu hinterfragen. Dies gilt ebenso für die in § 136 Abs. 3 SGB IX geregelte Möglichkeit, Menschen mit schwersten Behinderungen auf Betreuungs- und Fördergruppen zu verweisen, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Praxis einiger Sozialhilfeträger, neben den Leistungen der Betreuung beim Wohnen gesonderte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einem zweiten Milieu in Einzelfällen gänzlich zu verweigern, ist mit dem Gedanken der Inklusion aus der UN-Konvention unvereinbar.

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine deutsche Errungenschaft und Eigenheit. Die Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung am Arbeitsleben findet derzeit ganz überwiegend in der Werkstatt für behinderte Menschen statt, für deren Betrieb, Zugänglichkeit und Finanzierung es umfangreiche und fast ausschließlich im Sachleistungssystem verortete gesetzliche Regelungen gibt und die eine hohe fachliche und soziale Qualität bieten. Die Herausforderung besteht darin, die rigiden Grenzen dieses (über-)regulierten Systems zu überwinden, indem die Teilhabe am Arbeitsleben in gleicher Qualität und mit der notwendigen Begleitung der behinderten Menschen auch bei anderen Anbietern – auch solchen des allgemeinen Arbeitsmarktes – ermöglicht wird und flexible Übergänge geschaffen werden.

Diese Erklärung entspricht dem aktuellen Stand der Auseinandersetzung der unterzeichnenden Verbände mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und beschäftigt sich exemplarisch mit für beide Verbände zentralen Aussagen. Sie wird bei Bedarf und Gelegenheit weiterentwickelt.

Echzell-Bingenheim, den 23. März 2011